SBV
SSE
SSIC
Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Merkblatt

FAQ zur Vereinbarung über den LMV 2026-2031
Häufig gestellte Fragen zu Lohnerhöhungen 2027; Stand Oktober 2026

1 LOHNANPASSUNG: Voraussetzung «6 Monate in einem LMV-Betrieb»

Zählen die Monate, die Arbeitnehmende beim vormaligen Arbeitgeber gearbeitet haben, ebenfalls zu den 6 Monaten, welche Voraussetzung für die Lohnerhöhung sind?

- **JA,** massgebend ist die LMV-Unterstellung eines Betriebes und nicht die Anstellungsdauer in ein und demselben Betrieb. Es sind sämtliche Monate eines Arbeitnehmers im 2026 zusammenzuzählen.

Haben Arbeitnehmende, die erst seit September 2026 im Betrieb angestellt sind und zuvor nicht in einem LMV-Betrieb tätig waren, ab März 2027, d.h. nach 6 Anstellungsmonaten, Anspruch auf eine Lohnanpassung?

- **NEIN,** sofern Arbeitnehmende am 1.1.2027 erst seit vier Monaten (Sept. bis Dez. 2026) im Betrieb angestellt sind und vorher nicht in einem anderen dem LMV unterstellten Betrieb angestellt waren, besteht kein Anspruch auf Lohnerhöhung. Auch wenn die Mindest-Anstellungsdauer im März 2027 erfüllt wäre, ist der Effektivlohn nicht anzupassen. Allerdings ist der Basislohn 2027 als unterste Lohngrenze einzuhalten.

2 LOHNANPASSUNG: Voraussetzung «mindestens 6 Monate gearbeitet»

Haben Arbeitnehmende, die wegen Ferien, unbezahlter Urlaub, Krankheit, Unfall usw. im Jahr 2026 nicht während mindestens 6 Monate "gearbeitet" haben, Anspruch auf eine Lohnanpassung?

- **JA,** massgebend ist die Anstellungsdauer in einem dem LMV unterstellten Betrieb, unbesehen von Absenzen wegen Ferien, unbezahlter Urlaub, Krankheit oder Unfall.

3 LOHNANPASSUNG: Voraussetzung «voll leistungsfähig»

Haben Arbeitnehmende, die am 01.01.2027 wegen Unfall oder Krankheit von der Arbeitsleistung verhindert sind, Anspruch auf eine Lohnanpassung?

Bei KRANKHEIT:

- **JA,** die Leistungen der Krankentaggeldversicherung müssen entsprechend angepasst werden. Gesamtarbeitsvertragliche Lohnanpassungen werden im Krankheitsfall berücksichtigt (Art. 56 Abs. 6 LMV; Lohnbasis/Tagesverdienst).

- Sollte das Krankentaggeld nicht angepasst werden, ist die Lohnerhöhung trotzdem geschuldet. Der Arbeitnehmende erhält auf seinen 100% Lohn eine Lohnerhöhung von CHF 39.00. Bei Krankheit muss er mindestens 90% vom neuen Lohn erhalten. Wenn das Taggeld nicht 90% des neuen Lohnes beträgt, muss der Arbeitgeber den Restbetrag aufstocken.

Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49 / Postfach / 8042 Zürich / Telefon +41 58 360 76 00 / verband@baumeister.ch / www.baumeister.ch

Bei UNFALL:

- **JA,** die Lohnerhöhung ist auch den unfallbedingten Arbeitsunfähigen weiterzugeben. Gemäss Art. 22 Abs. 3 UVV gilt jedoch für die Bemessung der Suva-Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn.

- Sollte das Unfalltaggeld nicht angepasst werden, ist die Lohnerhöhung trotzdem geschuldet. Der Arbeitnehmende erhält auf seinen 100% Lohn eine Lohnerhöhung von CHF 39.00. Bei Unfall muss er mindestens 80% vom neuen Lohn erhalten. Wenn das Unfalltaggeld nicht 80% des neuen Lohnes beträgt, muss der Arbeitgeber den Restbetrag aufstocken.

4 LOHNANPASSUNG: Arbeitnehmende in gekündigtem Anstellungsverhältnis

Muss die Lohnerhöhung für Arbeitnehmende in der Kündigungsfrist gewährt werden?

- **JA,** sofern der gekündigte Arbeitnehmende mindestens 6 Monaten in einem dem LMV unterstellten Betrieb gearbeitet hat und "voll leistungsfähig" ist (vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. a LMV), hat er auch in gekündigtem Anstellungsverhältnis Anspruch auf eine Lohnanpassung.

5 LOHNANPASSUNG: Teilzeitmitarbeitende

Haben Arbeitnehmende, die zu einem Arbeitspensum von 50% angestellt sind, ebenso Anspruch auf eine Lohnanpassung von CHF 39/Monat?

- **NEIN,** die Lohnanpassung von CHF 39/Monat ist im Verhältnis zum Arbeitspensum vorzunehmen. Ansonsten gäbe es eine Ungleichbehandlung zwischen Teilzeit- und Vollzeitangestellten sowie zwischen Angestellten im Monatslohn und Angestellten im Stundenlohn. D.h. bei einem Pensum von 50% beträgt die Lohnanpassung CHF 19.50/Monat.

6 LOHNANPASSUNG: Lehrabgänger

Haben auch Lehrabgänger mit Lehrabschluss im 2026 Anspruch auf eine Lohnanpassung von CHF 39.00 auf ihren per 31.12.2026 festgelegten Lohn?

- **JA,** in analoger Anwendung des Entscheides der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission Bauhauptgewerbe (SVK) aus dem Jahr 2019 (07.02.2019), erhalten Lehrabgänger mit Lehrabschluss im Jahr 2026 jeweils CHF 39.00 auf ihren effektiven Lohn vom 31.12.2026.

- BEISPIEL: Ein Lehrabgänger mit Lehrabschluss im Juli 2026 hat am 31.12.2026 folgenden Einzellohn: Basislohn bis 31.12.2026 von CHF 5’988 abzüglich 15% im 1. Jahr: CHF 5'089.80. Lohnanpassung per 1.1.2027 um CHF 39.00 = CHF 5’128.80.

7 LOHNANPASSUNG: Lernende

Haben Lernende, die AHV-pflichtig und somit FAR-pflichtig sind (ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag) ebenso Anspruch auf eine Lohnanpassung?

- **NEIN,** Lernende haben keinen Anspruch auf eine Lohnanpassung: Die Löhne der Lernenden werden unabhängig von der Lohnanpassung 2027 weiterhin von den Sektionen bzw. Fachgruppen empfohlen (vgl. Art. 3 Anhang 2 zum LMV).

- Lohnempfehlungen sind entweder auf den Webseiten der jeweiligen Sektionen abrufbar oder können direkt bei der jeweiligen Sektion telefonisch eingeholt werden.

8 LOHNANPASSUNG: Poliere und Werkmeister

Gelten die Lohnanpassungen auch für Poliere und Werkmeister?

- **NEIN**, Poliere und Werkmeister sind vom Geltungsbereich des LMV ausgenommen (Art. 5 Abs. 2 LMV).

- Für den Baukadervertrag gelten andere Lohnanpassungen. Die Effektivlöhne werden gemäss dem vereinbartem Teuerungsmechanismus um CHF 53.00 erhöht. Die Mindestlöhne werden um 1% erhöht (Rot CHF 6'915.00, Blau CHF 6'655.00, Grün 6'396.00).

9 LOHNANPASSUNG: Temporäre

Gelten die Lohnanpassungen auch für Temporäre?

- **JA**, die Lohnanpassung geltend auch für temporäre Arbeitnehmende, sofern die Voraussetzungen für Lohnerhöhungen erfüllt sind. Die Lohnerhöhung erfolgt jedoch für diese Arbeitnehmenden erst ab der Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Dies wird voraussichtlich per 1. Januar 2027 der Fall sein.

10 GAV GLEISBAU

Gelten die Lohnanpassungen auch für den GAV Gleisbau?

- **NEIN,** für den GAV Gleisbau fanden eigenständige Lohnanpassungen statt. Die Effektivlöhne werden gemäss dem vereinbartem Teuerungsmechanismus um CHF 40.00 erhöht. Die Mindestlöhne werden um 1% erhöht.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:
Hotline: 058 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 29.10.2026